OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303388/13/Bm/Rd

Datum:
Linz, 11. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des J S, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28. November 2022, GZ: Pol-304-VP09-22-2021/5, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 332 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28. November 2022, GZ: Pol-304-VP09-22-2021/5, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe von 830 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 5 ASchG idF BGBl. I Nr. 126/2017 iVm § 4 Abs. 1 Z 2 ASchG idF BGBl. I Nr. 118/2012 (Faktum 1) sowie § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG idF BGBl. I Nr. 126/2017 iVm § 35 Abs. 4 ASchG idF BGBl. I Nr. 159/2001 (Faktum 2) verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„[…]
des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates im Namen des Bürgermeisters der Stadt Wels aufgrund der Übertragungsverordnung Gewerbeangelegenheiten 2021 vom 26.11.2021, Verf-015-W-7-2021

S J, X GmbH, X, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - Verwaltungsstrafverfahren, Pol-304-VP09-22-2021/5

Sie haben als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 2 VStG iVm § 23 Abs 1 ArbIG hinsichtlich der Betriebsstätte X der Firma X GmbH mit Sitz in X zu verantworten, dass, wie anlässlich einer Überprüfung von Arbeitsinspektor S K, AI Oberösterreich Ost, festgestellt, am 10.05.2021 in der Arbeitsstätte X

1. am Arbeitsplatz der Regranulieranlage (C, Maschinennummer M22 lt Einreichunterlagen) die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren nicht ermittelt und beurteilt wurden, obwohl Arbeitgeber verpflichtet sind, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen und sind dabei die Grundsätze der Gefahrenverhütung gem. § 7 ASchG anzuwenden und insbesondere dabei zu berücksichtigen […] die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln […] und wurden dadurch die Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren verletzt und
2. die Förderschnecke ‚B ‘ als Zubauteil zur Regranulieranlage (Fa. X, C, Maschinennr. M22 lt Einreichunterlagen) in kombinierter Benützung aufgestellt und in Verwendung war, obwohl die Verträglichkeit der beiden Arbeitsmittel und auch eine Gefahrenanalyse sowie Maßnahmen auf Grund der Gefahrenanalyse nicht nachgewiesen werden konnten, obwohl eine kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln, die nicht von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, nur dann zulässig ist, wenn
    1. die Verträglichkeit der Arbeitsmittel gewährleistet ist,
    2. eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und
    3. sie auf den in der Gefahrenanalyse festgelegten Bereich beschränkt wird und erforderlichenfalls zusätzliche Einschränkungen und Maßnahmen auf Grund der

Gefahrenanalyse getroffen sind und wurden dadurch von der Arbeitgeberin die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Beratung des Beschwerdeführers im Sinne des § 33a VStG, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben sowie aufgrund des Vorliegens des den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Zustandes das Verfahren einzustellen, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen beantragt. Weiters wurde angeregt, das zuständige Verwaltungsgericht wolle gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Übertragungsverordnung Gewerbeangelegenheiten 2021 vom 26.11.2021, Verf-015-W-7-2021, wegen Gesetzwidrigkeit beantragen.
Begründend wurde hierzu ausgeführt, dass vom Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 22. Februar 2022 dahingehend Stellung genommen worden sei, dass keine „Verkettung" vorliege, da die betroffene Schnecke eine Förderschnecke in die nachfolgende Extrusionseinheit sei. Da es sich um eine Standardanwendung handle, sei eine Beurteilung der konkreten Gefahren anhand der bereits tausendfach umgesetzten Anwendungen in der Praxis durchgeführt worden. Ungeachtet dieser Rechtfertigung habe die belangte Behörde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis erlassen und darin lediglich auf die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 7. April 2022 verwiesen, wonach die Evaluierung einer Anlage, welche im Jahr 2015 errichtet worden sei, nicht schon im Juni 2006 stattgefunden haben könne. Als Beschwerdegründe werden die Unzuständigkeit der belangten Behörde, inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie entscheidungswesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht.

Hinsichtlich der Unzuständigkeit der belangten Behörde wurde vorgebracht, der angefochtene Bescheid postuliere, er sei vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates im Namen des Bürgermeisters der Stadt Wels aufgrund der „Übertragungsverordnung Gewerbeangelegenheiten 2021 vom 26.11.2021, Verf-015-W-7-2021" erlassen worden.
Damit scheine auf die Bestimmung des § 50 Abs. 2 des Statutes für die Stadt Wels 1992 (StW 1992) Bezug genommen zu werden, wonach der Bürgermeister der Stadt Wels einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - Mitgliedern des Stadtsenates zur Besorgung in seinem Namen übertragen kann. Dies bedeute (im Gegensatz etwa zu § 29a VStG, dessen Regelungsinhalt als echte Delegation zu qualifizieren ist) eine Befugnis („Mandat") des entsprechenden Stadtsenatsmitglieds, im Namen einer anderen Behörde zu entscheiden, wobei dieses Mitglied als Mandatar eine an sich fremde Zuständigkeit ausübe. Ausgehend davon war der

Bürgermeister der Stadt Wels in der vorliegenden Beschwerdeschrift als belangte Behörde zu bezeichnen.
In diesem Zusammenhang sei zu vermerken, dass der Übertragungsakt nach § 50 Abs. 2 StW 1992 zwingend als Verordnung anzusehen sei und Verordnungen der Organe der Stadt Wels grundsätzlich im Amtsblatt der Stadt Wels kundzumachen seien (§ 65 Abs. 1 StW 1992). Freilich sei aber in keinem Amtsblatt der Stadt Wels zwischen November 2021 und November 2022 eine entsprechende Kundmachung ersichtlich. Der Beschwerdeführer verkenne zwar nicht, dass nach § 65 Abs. 1 StW 1992 das für die Erlassung der Verordnung zuständige Organ „von Fall zu Fall" beschließen könne, dass die Kundmachung an der Amtstafel zu erfolgen habe. Dennoch werde aus Gründen der advokatorischen Vorsicht ausdrücklich vorgebracht, dass keine gesetzeskonforme Kundmachung der „Übertragungsverordnung Gewerbeangelegenheiten 2021" stattgefunden habe und daher in Wahrheit nur der Bürgermeister selbst (bzw. ein Organwalter mit entsprechender Approbationsbefugnis) zuständig sei, Straferkenntnisse zu erlassen. Somit habe gegebenenfalls tatsächlich das jeweilige Stadtsenatsmitglied als unzuständige Behörde entschieden (denn dieses hatte auch nicht im Namen des Bürgermeisters Behördenfunktion auszuüben), sodass schon deshalb der angefochtene Bescheid aufzuheben sein werde.
Bei Durchsicht der Amtsblätter der Stadt Wels seit November 2021 liege im Übrigen die Mutmaßung nahe, dass entgegen der gesetzlichen Anordnung und Wertung des § 65 Abs. 1 StW 1992 die Kundmachung von Verordnungen an der Amtstafel anstatt im Amtsblatt in der Verwaltungspraxis der Stadt Wels den Grundsatz und Regelfall darstelle, nicht aber wie gesetzlich vorgesehen, den Ausnahmefall. Selbst im Fall der Kundmachung der „Übertragungsverordnung Gewerbeangelegenheiten 2021" an der Amtstafel der Stadt Wels wäre diese Verordnung somit gesetzwidrig kundgemacht und leide der angefochtene Bescheid daher im Ergebnis an Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde.

Fachlich belegt habe der Beschwerdeführer in der Rechtfertigung vom 22. Februar 2022 dargestellt, dass die Förderschnecke „B" nicht als Zubauteil zur Regranulieranlage anzusehen sei und daher keine kombinierte bzw. „verkettete" Benutzung vorliege. Denn die Schnecke sei nicht als Teil der Gesamtanlage „Folienblasmaschine" zu sehen, vielmehr treffe dies rein für den Extruder mit Vakuumstation und Folienblaskopf zu, nicht aber für die in Rede stehende Schnecke.
Aus diesem Grund sei Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses bereits objektiv rechtswidrig, da die „kombinierte Benutzung" im Sinne des hier angezogenen § 35 Abs. 4 ASchG von vornherein nicht gegeben sei und daher Verpflichtungen nach der genannten Gesetzesstelle auszuscheiden seien. Überdies befremde auch, dass die belangte Behörde lediglich aufgrund der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates eine Verwaltungsstrafe verhängt habe, ohne selbst (gegebenenfalls unter Beiziehung eines maschinenbautechnischen ASV) ermittelt

zu haben, ob von einer „kombinierten Benutzung“ im Sinne des ASchG auszugehen sei oder nicht.
Hinsichtlich Spruchpunkt 1. sei festzuhalten, dass das Gesetz nicht fordere, dass die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren schriftlich zu erfolgen habe. Vielmehr sei anzuführen, dass - worauf der Beschwerdeführer ebenso schon in seiner Rechtfertigung hingewiesen habe - die gegebene Regranulieranlage (Maschine 22) als Standardanwendung anzusehen sei und insoweit die konkreten Gefahren anhand der bereits vielfach umgesetzten Anwendungen in der Praxis beurteilt worden seien, was zum Ergebnis führe, dass die entsprechenden Komponenten nur dem Service- bzw. Wartungstechniker zugänglich gemacht werden dürfen (was gegenständlich auch eingehalten worden sei). Dass eine Risikoanalyse aus Juni 2006 vorliegen und es sich um eine CE-Erklärung aus dem Jahr 2015 handeln möge, stehe dem nicht entgegen. Aufgrund des Umstandes, dass die Gefahren und Anwendungen beurteilt wurden und intern auch festgelegt gewesen sei, dass nur ein Service- bzw. Wartungstechniker, der mit der Anlage vertraut sei, entsprechende Arbeiten vornehmen dürfe, sei die Ermittlung und Beurteilung von bestehenden Gefahren ausreichend gegeben und somit auch Faktum 1 rechtswidrig. Eine Gefahrenbeurteilung aus 2006 verliere auch nach 15 Jahren nicht ihre Gültigkeit.

Mangels eines objektiven Tatbildes liege entsprechend auch kein Verschulden des Beschwerdeführers vor. Denn nach dem Gesetz sei es bei der Implementierung einer Ersatzmaschine nicht zwingend erforderlich, dass die Gefahrenbeurteilung und -ermittlung schriftlich zu erfolgen hätte, wenn bereits eine solche aus 2006 vorliege. Gleiches gelte im Hinblick auf die Kombinationsmöglichkeiten der gegebenen Einheiten Förderschnecke und Regranulieranlage, auch diese führe von Gesetzes wegen nicht zu einer „kombinierten Benutzung“ im Sinne des § 35 Abs. 4 ASchG, welche auch tatsächlich nicht gegeben sei. Der am 10. Mai 2021 aufgetretene Sachverhalt könne ebenfalls nicht als Beleg für das subjektive Tatbild gewertet werden, da dieser nicht für die Beurteilung eines Verschuldens an den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen relevant sei.
Selbst für den Fall, dass - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - im konkreten Fall eine Verwaltungsübertretung begangen worden wäre, die dem Beschwerdeführer angelastet werden könnte, hätte die belangte Behörde spätestens nach der Rechtfertigung vom 22. Februar 2022 das Verfahren im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einstellen müssen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sei das kumulative Vorliegen des geringfügigen Verschuldens und lediglich unbedeutender Folgen der Tat. Von geringfügigem Verschulden sei dann auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Im konkreten Fall sei das Verschulden jedenfalls gering, da davon ausgegangen werden konnte, dass tatsächlich keine Kombination („Verkettung“) von Maschinen vorliege und auch die

seit 2006 stets störungsfreie Funktion der entsprechenden Maschine eine entsprechende und ausreichende Gefahrenbeurteilung nahelege.
Auch seien die Folgen gering, da weder für Menschen noch für die Umwelt ein Schaden aufgetreten sei. Der Sachverhalt vom 10. Mai 2021 - der offenkundig zum Einschreiten des Arbeitsinspektorates und in weiterer Folge der belangten Behörde geführt habe - sei nicht aufgrund einer allenfalls mangelnden Gefahrenbeurteilung und Risikoanalyse entstanden, sondern aufgrund einer individuellen menschlichen Handlung. Denn es sei nicht dem Anlagenbediener, sondern dem Servicetechniker unterlaufen. Dies habe aber nichts mit einer mangelnden Gefahrenanalyse bzw. Beurteilung und Ermittlung von Gefahren der Anlage an sich zu tun, zumal der Sachverhalt vom 10. Mai 2021 nicht im Regelbetrieb aufgetreten sei.
Von der belangten Behörde sei kein konformes Ermittlungsverfahren im Sinne der Offizialmaxime und des Grundsatzes der materiellen Wahrheit geführt worden.
Die belangte Behörde habe sich nicht selbst mit der Stellungnahme des Beschwerdeführers auseinandergesetzt, sondern habe ungeprüft eine Stellungnahme des Arbeitsinspektorates übernommen, wobei diese zur Frage der (nicht gegebenen) kombinierten Benutzung der Maschine der Stellungnahme des Beschwerdeführers nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten sei.
Der Beschwerdeführer habe ausreichend Entlastungsmomente aufgezeigt, mit denen sich die belangte Behörde zumindest sachlich hätte auseinandersetzen müssen. Es komme ihr nicht zu, pauschal „Entlastungsbeweise“ zu verlangen und somit jegliche eigene Ermittlungstätigkeit zu unterlassen, respektive ungeprüft Stellungnahmen der Gegenpartei des Beschwerdeführers zu übernehmen.
Die belangte Behörde habe ihre rechtliche Beurteilung somit nicht auf ein ausreichendes - die vorgebrachten Umstände ordnungsgemäß berücksichtigendes - Tatsachensubtrat gestützt. Ferner habe sie die Bestimmung des § 33a VStG ignoriert. Die Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ wäre im Hinblick auf das offenkundig vorliegende Rechtsbewusstsein und die Bereitschaft des Beschwerdeführers, die Sachlage aufzuklären, geradezu prädestiniert gewesen. Spätestens mit der Stellungnahme des Beschwerdeführers hätte für die Behörde klar sein müssen, dass im konkreten Fall mit einer entsprechenden Beratung das Auslangen gefunden hätte werden können und keine Strafe notwendig sei, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die gänzliche Außerachtlassung dieser zwingend anzuwendenden Bestimmung verwehre dem Beschwerdeführer jedenfalls ein „fair trial“ im Sinne des Art. 6 EMRK.

Ein allfälliges Verschulden des Beschwerdeführers sei äußerst gering. Denn wenn man von einem tatbildmäßigen Verhalten ausgehe, bleibe dieses jedenfalls erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, da es zu keiner Gefährdung auch nur irgendeines Schutzgutes gekommen sei. Würde man von einem tatbestandsmäßigen Verhalten ausgehen, würde eine Ermahnung zur Hintanhaltung weiterer Verstöße dieser Art jedenfalls ausreichen.

Nach Zitierung der Bestimmung des § 19 VStG wurde weiters vorgebracht, würde man von einem tatbestandsmäßigen Verhalten ausgehen, so käme als Erschwerungsgrund, wenn überhaupt, nur das Begehen zweier Verwaltungsübertretungen ähnlicher Art in Betracht. Als Milderungsgrund seien die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, dass durch die Verwaltungsübertretungen kein Schaden herbeigeführt worden sei, der Beschwerdeführer durch die Stellungnahme vom 22. Februar 2022 wesentlich zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen habe, die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen schon längere Zeit zurückliegen und sich der Beschwerdeführer seitdem nichts zu Schulden hat kommen lassen und sich stets bemüht habe, rechtskonform zu handeln, zu beachten.
Vor diesem Hintergrund hätte die belangte Behörde höchstens die Mindeststrafe von 166 Euro verhängen dürfen, wohl aber auch diese um die Hälfte, jedenfalls aber auf ein tat- und schuldangemessenes Maß reduzieren müssen.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 7. März 2023 dahingehend, dass eine kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln, die nicht von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, nur zulässig sei, wenn die Verträglichkeit der Arbeitsmittel gewährleistet sei, eine Gefahrenanalyse durchgeführt und sie auf den in der Gefahrenanalyse festgelegten Bereich beschränkt werde und erforderlichenfalls zusätzliche Einschränkungen und Maßnahmen aufgrund der Gefahrenanalyse getroffen seien.
Wie in der Stellungnahme vom 6. April 2021 bereits mitgeteilt worden sei, liege hinsichtlich der Kombinationsmöglichkeit der beiden Anlagenteile keine entsprechende Bestätigung des Herstellers der Regranulieranlage noch eine entsprechende Bestätigung des Herstellers der Förderanlage vor. Eine bestätigte Verträglichkeit der Arbeitsmittel liege nicht vor.
Dass es sich um eine Kombination/Verkettung handle, sei nicht nur im Zuge der Arbeitsunfallerhebung (11. Mai 2021) festgestellt worden, sondern auch durch den geschäftsführenden Gesellschafter Herrn Ing. B B in seiner Mitteilung per E-Mail an das Arbeitsinspektorat vom 17. Mai 2021 bestätigt worden. Auszugsweise aus dem E-Mail: [.... „Die Verkettung wurde intern als gefahrlos beurteilt“ ... „unter Einhaltung aller notwendigen Sicherungen ... wurde leider die Elastizität der Spirale als einzige Unbekannte außer Acht gelassen“ ...]. Wie ein entsprechender Nachweis über die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen erbracht werden könne, wenn dies nicht in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nachweislich ersichtlich sei, sei für das Arbeitsinspektorat nicht nachvollziehbar. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpas-

sung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sei bei Einführung neuer Arbeitsmittel durchzuführen. Wie dies bei einer Implementierung einer Ersatzmaschine, deren CE-Erklärung aus dem Jahr 2015 stamme, und deren eventuellen Gefährdungen und eventuell zu setzenden Maßnahmen bereits in der Gefahrenermittlung aus dem Jahr 2006 berücksichtigt sein konnte, entziehe sich der Kenntnis des Arbeitsinspektorates.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2023, an welcher die Verfahrensparteien teilgenommen haben. Ing. B B erschien in Vertretung des Beschwerdeführers, Vollmacht vorhanden. Weiters haben der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Dr. R Z, sowie Mag. M K für den Bürgermeister der Stadt Wels teilgenommen. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde durch Ing. H G vertreten. Arbeitsinspektor S K (Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost) und E L (Sicherheitsvertrauensperson im Unternehmen) wurden als Zeugen geladen und einvernommen.

4.1. Nachstehender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Betriebsstätte X in X.
In der Verhandlung hat sich der Beschwerdeführer durch Herrn Ing. B B, handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH, vertreten lassen, da dieser die Regranulieranlage geplant, gebaut und in Betrieb genommen hat. Herr Ing. B ist Hauptverantwortlicher für die Betriebsstätte in X. Die Geschäftsführung wird zwischen ihm und dem Beschwerdeführer aufgeteilt. Für grundsätzliche Tätigkeiten in der Betriebsstätte in X, wie z.B. Wartung, Instandhaltung etc., und für die tägliche Routine ist Herr Ing. B zuständig und erfolgt diesbezüglich keine Absprache mit dem Beschwerdeführer. Absprachen mit dem Beschwerdeführer finden in den Bereichen Investitionen bzw. in finanziellen Angelegenheiten statt. Herr Ing. B ist Ingenieur für Elektrotechnik und verfügt somit über eine entsprechende Ausbildung. Die Bestellung des Beschwerdeführers zum verantwortlichen Beauftragten ist formal zu sehen. Donnerstags findet eine gemeinsame Besprechung zwischen Herrn Ing. B und dem Beschwerdeführer in der Betriebsstätte X statt, die u.a. Arbeitnehmerschutzvorschriften bezüglich der Betriebsstätte in X beinhaltet. Vom Beschwerdeführer werden am Standort X Regranulieranlagen betrieben und ist dieser hinsichtlich Ausführung und Betrieb in Abstimmung mit Herrn Ing. B.

Vorweg ist festzuhalten, dass unter dem Begriff „Regranulieranlage“ die Anlage ohne Förderschnecke zu verstehen ist. Unbestritten ist, dass die Regranulieranlage und die Förderschnecke in einem betrieben wurden. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Typen und sind die Hersteller von der Regranulieranlage „C“ und der

Förderschnecke „B“ nicht ident. Die Regranulieranlage verfügt über eine CE-Konformitätserklärung durch den Hersteller X. Die Förderschnecke „B“ ist nicht von der CE-Konformitätserklärung der Regranulieranlage mitumfasst. Herstellerseits ist die kombinierte Betriebsweise zwischen Regranulieranlage und Förderschnecke vom Typ her nicht vorgesehen, bezüglich Wirkungsweise jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Regranulieranlage ist seit ca. 15 Jahren in Betrieb und wurde ca. im Jahr 2015 vom Standort X an den gegenständlichen Standort (X) verbracht und mit der Förderschnecke „B“, die sich bereits am Standort X befunden hat, verbunden. Die Regranulieranlage und die Förderschnecke „B“ werden am gegenständlichen Standort in einer Einheit betrieben, jeder Anlagenteil ist aber grundsätzlich auch selbstständig betreibbar. Über die Förderschnecke erfolgt die Beschickung der Regranulieranlage mit Material. Die Regranulieranlage wird vom Hersteller mit einem „Loch“ für die Materialbeschickung geliefert. In welcher Form die Beschickung stattfindet, ist dem Betreiber der Regranulieranlage überlassen. Das kann durch eine Förderschnecke, ein Förderband oder auch händisch erfolgen. Vorgaben vom Hersteller gibt es nur hinsichtlich der Beschaffenheit des Materials, nicht jedoch wie die Beschickung zu erfolgen hat. Die Kontaktstelle zwischen Förderband und Regranulieranlage wurde im Unternehmen aufgebaut. Im konkreten Fall wurden die Regranulieranlage und die Förderschnecke durch Verschraubung miteinander verbunden; die Verbindung (Übergang zwischen Schnecke bzw. Beschickungsfläche und Korbzylinder der Einheit) erfolgte durch das Unternehmen über ein Gehäuse, das eigens hierfür angeschafft wurde. Das Gehäuse wurde mit den beiden Teilen (Regranulieranlage und Förderschnecke) verbunden. Die Förderschnecke kommt aus Praktikabilitätsgründen zum Einsatz, da diese weniger verschmutzt als ein Förderband. Die Regranulieranlage verfügt herstellermäßig über einen Stecker; an diesem Stecker wird die Förderschnecke angeschlossen und kann durch diese Verbindung von der Regranulieranlage ein Kontakt zur Förderanlage insofern hergestellt werden, als ein Stopp gesetzt werden kann, falls die bearbeitende Menge an Stückgut in der Anlage zu hoch ist. An diesen Stecker kann auch jede andere Förderanlage, wie Förderband und dergleichen, angeschlossen werden. Im Falle der händischen Beschickung erfolgt die Stoppmitteilung durch Lichtzeichen. Bei der gegenständlichen Regranulieranlage verfügt sowohl die Regraniuliereinheit als auch die Förderschnecke jeweils über einen eigenen Not-Aus-Schalter. Wird der Not-Aus-Schalter für die Förderschnecke betätigt, kann die Regraniuliereinheit noch weiter betrieben werden.

Bei Regranulieranlage und Förderschnecke handelt es sich nicht um die gleiche Type bzw. den gleichen Hersteller. Eine funktionale Verknüpfung besteht zwischen Schnecke und Regranulieranlage, die Regranulieranlage wird im gegenständlichen Fall auch von einer zweiten Schnecke, die nicht ident mit der Förderschnecke „B“ ist, beschickt. Bei Verwendung der zweiten Schnecke, wird die gegenständliche Förderschnecke „B“ ruhiggestellt. Der Einsatz der jeweiligen Schnecke ist abhängig

vom beschickten Gut bzw. Stoff. Die Regranulieranlage kann auch in Betrieb sein, ohne dass eine Beschickung gegeben ist. Dabei wird die Einheit „leergefahren“ ohne weitere Beschickung. Im umgekehrten Fall wird zuerst die Förderschnecke in Betrieb genommen, bevor eine tatsächliche Beschickung der Regranulieranlage erfolgt. Die Verbindung zwischen den beiden Anlagenteilen (Regranulieranlage und Förderschnecke) besteht im Übergabepunkt des Stoffes, wobei dieser im freien Fall in die Einheit fällt.

Die Bedienung der Anlage erfolgt dahingehend, dass vom jeweiligen Bediener die Schnecke in Betrieb gesetzt und ein gewisser Materialfüllstand hergestellt wird, sobald der Füllstand entsprechend besteht, wird die Regranulieranlage gestartet. Der Füllstandbehälter bzw. Zylinder gehört zur Regranulieranlage. Wenn ein Nachfüllen aus technischen Gründen nicht möglich ist (z.B. durch fehlerhafte Temperatur), stoppt die Regranuliereinheit und kann auch die Schnecke eine gewisse Zeit nicht weiterbetrieben werden. Der jeweilige Bediener kann entgegen der Steuerung eingreifen, z.B. bei einer zu hohen Temperatur in der Regranulier-anlage, die (Temperatur) dadurch gesteuert wird, dass kühleres Material nachge-fahren wird.
Für die Regranulieranlage wurde keine Ermittlung und Beurteilung der für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bestehenden Gefahren vorge-nommen. Ein diesbezügliches Dokument liegt nicht vor. Die vorgelegte Risiko-analyse aus dem Jahr 2006 betrifft die Folienblasmaschine, die nicht die gegen-ständliche Regranulieranlage darstellt, deren Wirkungsweise der Regranulier-anlage zwar gleicht, jedoch die Anlagen verschiedene Größen, Kapazitäten etc. aufweisen.

Bei der gegenständlichen Funktionsstörung der Förderanlage hat es die Anweisung gegeben, dass die Anlage vorher leerzufahren und dann außer Betrieb zu setzen ist. Die Anlage wurde stromlos gestellt. Die Überprüfung, weshalb die Förder-schnecke bei der Regranulieranlage nicht mehr funktionierte, erfolgte durch Herrn Ing. B und Herrn L. Herr L ist Sicherheitsvertrauensperson im Unternehmen. Herr L begann mit den Reparaturarbeiten, wobei die Regranulieranlage zum Aufwärmen in Betrieb bzw. eingeschaltet war. Die Schnecke war dabei nicht in Betrieb. Die Überprüfung hat ergeben, dass Material den Bereich vom Einzug zum Schneckenhorn blockiert, weshalb der Motor zum Entfernen des Materials entfernt werden musste. Herr L hat sich beim Lösen der Verbindung Motor zur Schnecke die Finger gequetscht. Die Anlage wurde von Herrn L installiert und gewartet. Herr L war sich bewusst, was und wie er das Lösen der Verbindung bewerkstelligen muss. Entsprechende Anweisungen hierzu erfolgten durch Herrn Ing. B nicht. Die Rückstellkraft der Feder beim Entfernen des Motors war für Herrn L die einzige Unbekannte. Reparaturarbeiten der Regranulieranlage im Betrieb werden sowohl von Herrn Ing. B als auch von Herrn L alleine durchgeführt.

Nach dem Wochenende findet in der Früh eine Begehung des Betriebes gemeinsam mit Herrn L statt, bei der überprüft wird, welche Reparaturmaßnahmen oder Verbesserungsmaßnahmen zu treffen sind und welche Arbeiten dann von Herrn L vorzunehmen sind. Die Priorisierung der Instandhaltungs-, Wartungs- bzw. Reparaturmaßnahmen wird von Herrn Ing. B vorgenommen. Der gegenständliche Vorgang, welcher zum Unfall führte, war als Gefahr nicht bekannt, auch nicht in der Branche.
Der gegenständliche Vorgang, der zum Unfall führte, wurde nicht als Gefahr ermittelt. Eine schriftliche Gefahrenanalyse bzw. schriftliche Dokumentation der Gefahrenanalyse für die gemeinsame Benutzung der Regranulieranlage und Förderschnecke wurde nicht vorgenommen.
Unfallkausal ist, dass sich die Förderschnecke bzw. die darin enthaltene Feder beim Entfernen des Motors der Schnecke stark bewegte. Diese starke Bewegung war für den Beschwerdeführer nicht erkenn- und erwartbar. Der genaue Inhalt der Bedienungsanleitung für die Förderschnecke ist dem Zeugen L nicht bekannt.

Bei der Überprüfung der Betriebsstätte am 10. Mai 2021 durch Arbeitsinspektor S K wurden betriebsstättenseits keine Risikoanalyse, keine Gefahrenbewertung oder sonstige Dokumente betreffend die Benutzung der beiden Anlagenteile Regranulieranlage und Förderschnecke vorgelegt; die Dokumente wurden auch nicht nachgereicht. Vom Arbeitsinspektor wurde die Bedienungsanleitung für die Regranulieranlage „C“ des Herstellers „X“ beigeschafft. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und des augenscheinlichen Zustandes der beiden Anlagenteile ist der Arbeitsinspektor von einer kombinierten Anlage ausgegangen.

Der Vertreterin der belangten Behörde war nicht mehr erinnerlich, ob die Kundmachung der Übertragungsverordnung im Amtsblatt erfolgte, jedoch war ihr erinnerlich, dass eine Kundmachung an der Amtstafel erfolgte.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen des bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Vertreters des Beschwerdeführers und der einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig wirkten.
Die Funktionsweise der Regranulieranlage und Förderschnecke sowie die Herstellung der Verbindung dieser Anlagenteile wurden vom Vertreter des Beschwerdeführers, Ing. B B, ausführlich dargestellt und deckt sich dies im Wesentlichen mit den diesbezüglichen Aussagen des Zeugen E L. Vom Beschwerdeführer wurde nicht in Abrede gestellt, dass für den Arbeitsplatz bei der gegenständlichen Regranulieranlage keine Gefahrenanalyse vorgenommen wurde; von ihm wurde darauf verwiesen, dass eine solche aus dem Jahr 2006 für die damals in Betrieb stehende Folienblasmaschine vorliegt. Gleichzeitig wurde zugestanden, dass diese Folienblasmaschine nicht die Regranulieranlage darstellt, wiewohl nach Aussage des Vertreters des Beschwerdeführers die gleiche Wirkungsweise besteht. Dass diese beiden Anlagen die gleiche Wirkungsweise besitzen, aber in Größe, Kapazitäten,

technischer Ablauf etc. abweichen können, ergibt sich aus der Aussage des Vertreters des Arbeitsinspektorates.
Im Lichte der Aussage des Ing. B, wonach bei der Regranulieranlage und Förderschnecke nicht von einer kombinierten Benutzung auszugehen und damit auch eine Gefahrenbeurteilung nicht erforderlich ist, erscheint es nicht glaubwürdig, dass eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende mündliche Gefahrenermittlung für die Benützung der in Verbindung stehenden Anlagenteile erfolgte. Ebenso wenig glaubwürdig ist, auch vor dem Hintergrund, dass dem Beschwerdeführer und wohl auch Ing. B die gesetzliche Verpflichtung der schriftlichen Dokumentation bekannt sein musste, dass im Falle einer Gefahrenanalyse das Ergebnis und die zu treffenden Maßnahmen nicht dokumentiert werden, handelt es sich dabei doch auch um wesentliches Wissen für den Arbeitsablauf der Mitarbeiter.
Dass dem überprüfenden Arbeitsinspektor S K am Überprüfungstag keine Risikoanalyse, keine Gefahrenbewertung oder sonstige Dokumente betreffend die beiden Anlagenteile Regranulieranlage und Förderschnecke vorgelegt und auch nicht nachgereicht wurden, ergibt sich aus der Aussage des Arbeitsinspektors.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1995 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1995 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 ASchG, BGBl. Nr. 450/1995 idF BGBl. I Nr. 118/2012, sind Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:
[...]
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln
[...].

Gemäß § 35 Abs. 4 ASchG, BGBl. Nr. 450/1995 idF BGBl. I Nr. 159/2001, ist eine kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln, die nicht von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, nur zulässig, wenn
1. die Verträglichkeit der Arbeitsmittel gewährleistet ist,
2. eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und
3. sie auf den in der Gefahrenanalyse festgelegten Bereich beschränkt wird und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Gefahrenanalyse getroffen sind.

5.2.1. Zum Vorhalt des Beschwerdeführers bezüglich einer vermeintlichen Unzuständigkeit der belangten Behörde bzw. der Anregung, „das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Übertragungsverordnung Gewerbeangelegenheiten 2021 vom 26.11.2021, Verf-015-W-7-2021, wegen Gesetzwidrigkeit“ beantragen, wird Nachstehendes ausgeführt:

Zuständige Behörde für das gegenständliche Verfahren ist im Grunde des § 333 Abs. 1 GewO 1994 die Bezirksverwaltungsbehörde. In Städten mit eigenem Statut ist die Bezirksverwaltung als Teil des übertragenen Wirkungsbereichs vom Bürgermeister zu besorgen.
Nach § 50 Abs. 2 Statut für die Stadt Wels, LGBl. Nr. 8/1992 idF LGBl. Nr. 90/2021, kann der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs - unbeschadet seiner (ihrer) Verantwortlichkeit - wegen ihres sachlichen Zusammenhangs mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs Mitgliedern des Stadtsenates, anderen Organen der Stadt oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem (ihrem) Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.

Aus der von der belangten Behörde vorgelegten Verordnung Verf-015-W-7-2021 ist ersichtlich, dass vom Bürgermeister der Stadt Wels mit 26. November 2021 Angelegenheiten des Gewerbes im übertragenen Wirkungsbereich an Stadtrat Dr. M O übertragen wurden.
Gemäß § 1 dieser Verordnung werden Stadtrat Dr. M O u.a.

„4. Vollziehungsakte
a) des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG);
b) des Arbeitsruhegesetzes (ARG);
c) des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG);
d) des Arbeitszeitgesetzes (AZG);
e) des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG);
f) des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG);
g) des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG);“, übertragen.

Im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung wurde diese durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit von 26. November 2021 bis 17. Dezember 2021 öffentlich kundgemacht und ist mit 18. Dezember 2021 als jenem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft getreten.
Soweit der Beschwerdeführer ausführt, dass nach § 65 Abs. 1 StW 1992 Verordnungen der Organe der Stadt Wels grundsätzlich im Amtsblatt der Stadt Wels kundzumachen sind und eine solche zwischen November 2021 und November 2022 in keinem Amtsblatt ersichtlich ist, so ist auf § 65 Abs. 1 2. Satz StW 1992 zu verweisen, wonach das für die Erlassung der Verordnung zuständige Organ von Fall zu Fall beschließen kann, dass die Kundmachung an der Amtstafel zu erfolgen hat. Dies ist vorliegend der Fall; in § 2 der Übertragungsverordnung wurde die Kundmachung an der Amtstafel festgelegt und ist dies, wie sich aus der Beurkundung ergibt, auch erfolgt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich nicht veranlasst, der Anregung des Beschwerdeführers, die Übertragungsverordnung beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, nachzukommen.

5.2.2. Zu Faktum 1:

Im Faktum 1 wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, entgegen § 4 Abs. 1 Z 2 ASchG am Arbeitsplatz der Regranulieranlage die für die Arbeitnehmer bestehenden Gefahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Gestaltung und des Einsatzes von Arbeitsmitteln, nicht beurteilt zu haben. Dass für die in Rede stehende Regranulieranlage eine solche Gefahrenbeurteilung nicht vorgenommen wurde, wird vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt. Allerdings beruft sich der Beschwerdeführer auf eine Risikoanalyse aus dem Jahr 2006, die für die damals schon in Verwendung stehende Folienblasanlage vorgenommen wurde.
Diese Anlage mag - wie vom Beschwerdeführer vorgebracht - der Regranulieranlage in ihrer Wirkungsweise gleichen, jedoch wurde nicht nachgewiesen, dass beide Anlagen hinsichtlich ihrer Größe, Kapazität und vor allem ihres technischen Ablaufes ident sind. Dazu kommt, dass die Risikoanalyse aus dem Jahr 2006 stammt und die gegenständliche Regranulieranlage im Jahr 2015 am betreffenden Standort errichtet wurde, sohin mehrere Jahre dazwischen liegen.
Ist nun eine Gefahrenanalyse und Beurteilung für die Regranulieranlage erforderlich, so sind die Ergebnisse und die durchzuführenden Maßnahmen,

entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, auch schriftlich zu dokumentieren; das ergibt sich aus § 5 ASchG.
Vom Beschwerdeführer wird vorgebracht, Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses umschreibe im Sinne des § 44a AStG nicht ausreichend die als erwiesen angenommene Tat. Im Hinblick auf § 7 ASchG sei zwar angeführt, dass „Grundsätze der Gefahrenverhütung“ nicht beachtet worden sind, die weiters angeführte Wendung „die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln“ finde sich im Gesetzestext des § 7 ASchG nicht wieder. Dem ist entgegen zu halten, dass dem Beschwerdeführer die Verletzung des § 4 Abs. 1 Z 2 iVm § 130 Abs. 1 Z 5 ASchG vorgeworfen wird. § 4 Abs. 1 verweist auf § 7 und bestimmt in Z 2, dass bei der Gefahrenermittlung und -verhütung insbesondere die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln zu berücksichtigen sind. Im Spruch sind alle zur Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlichen wesentlichen Tatbestandsmerkmale angeführt.
Soweit der Beschwerdeführer einwendet, es sei nicht konkretisiert, welche der in § 7 ASchG angeführten Grundsätze der Gefahrenverhütung nicht eingehalten seien, wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 2017, Ra 2015/02/0145, verwiesen. Demnach genügt zur Erfüllung des Tatbildes des § 4 ASchG die Feststellung der Missachtung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung bestehender Gefahren. Der Tatvorwurf nach der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung hat (bloß) in der unterlassenen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung der für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu bestehen. Dem Beschuldigten muss im Zuge einer rechtsrichtigen Anlastung nicht aber vorgeworfen werden, welche konkreten Gefahren verabsäumt wurden zu ermitteln und zu beurteilen, da dies nach dem Gesetzeszweck gerade das Ergebnis der durch den Arbeitgeber durchzuführenden Gefahrenermittlung und -beurteilung darstellt.

Es ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 1 Z 5 ASchG iVm § 4 Abs. 1 Z 2 ASchG (Faktum 1) erfüllt ist.

5.2.3. Zu Faktum 2:

Im Faktum 2 wird dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 35 Abs. 4 ASchG angelastet, weil die Förderschnecke „B“ als Zubauteil zur Regranulieranlage in kombinierter Benützung aufgestellt und in Verwendung war, obwohl die Verträglichkeit der beiden Arbeitsmittel und eine Gefahrenanalyse sowie Maßnahmen nach der Analyse nicht nachgewiesen werden konnten.
Der Beschwerdeführer bestreitet, dass vorliegend eine kombinierte Benützung im Sinne des § 35 Abs. 4 ASchG vorliegt.

Festzuhalten ist, dass weder dem ASchG noch der Maschinensicherheitsverordnung eine Definition des Begriffes „kombinierte“ Benutzung von Arbeitsmitteln zu

entnehmen ist. In der Praxis geht man bei einer kombinierten Benutzung davon aus, dass Einzelmaschinen in einem Maschinenverbund eingesetzt werden und wird der Begriff der kombinierten Benutzung vielfach mit „Verkettung“ umschrieben. Demnach werden verschiedene Arten von Verkettungen gesehen. Je nachdem wie stark die Kombination ist, spricht man von geringfügiger oder tiefgreifender Verkettung (siehe hierzu Internationales Fachmagazin für Prävention in der Arbeitswelt „Sichere Arbeit“, Ausgabe 5, und den darin enthaltenen Verweis auf Ausführungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten aus dem Jahr 1996) und knüpfen sich daran auch die vom Arbeitgeber zu ergreifenden (sicherheitstechnischen) Maßnahmen, die je nach Art der Verkettung streng oder weniger streng sind.

Von einer geringfügigen Verkettung ist demnach auszugehen, wenn einzelne Maschinen miteinander verbunden sind, jedoch weiterhin selbstständige Arbeit verrichten und den Charakter von Einzelmaschinen behalten. Die einzelnen Maschinen können jederzeit aus dem Maschinenverbund herausgenommen und als Einzelmaschine verwendet werden. Für eine geringfügige Verkettung ist kennzeichnend:

- Die einzelnen Maschinen sind in einen Ablauf integriert.
- Jede Maschine funktioniert für sich.
- Jede Einzelmaschine ist für sich sicher und entspricht den rechtlichen Bestimmungen (entweder MSV, MSV 2010 oder 4. Abschnitt der AM-VO).
- Es gibt technische Verknüpfungen, jedoch sind diese wieder auflösbar.

Eine tiefgreifende Verkettung liegt vor, wenn die einzelnen Maschinen derart miteinander verbunden sind, dass sie nur als Gesamtheit funktionieren, die einzelnen Maschinen können nicht separat betrieben werden und haben keine Steuerungseinheit mehr. Es gibt nur noch eine Gesamtsteuerung aller Anlagenteile. Kennzeichnend für eine tiefgreifende Verkettung ist:

- Die Einzelmaschine wird in ihrer Existenz aufgelöst.
- Es gibt eine übergeordnete Steuerung.
- Es gibt ein Sicherheitskonzept für die Gesamtanlage.

Bei einer tiefgreifenden Verkettung liegt eine „neue“ Maschine im Sinne der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 vor und ist eine CE-Kennzeichnung (für die Gesamtmaschine) erforderlich.
Diese Kennzeichnung wird bei einer geringfügigen Verkettung nicht benötigt, allerdings ist eine Gefahrenanalyse nach § 35 Abs. 4 ASchG vorzunehmen (siehe wiederum Internationales Fachmagazin für Prävention in der Arbeitswelt „Sichere Arbeit“, Ausgabe 5).

Gegenständlich ist davon auszugehen, dass die Regranulieranlage und die Förderschnecke „B“ in einer Einheit verwendet werden und in einen Ablauf integriert sind. Die beiden Anlagenteile sind, wie im Beweisverfahren hervorgekommen, durch Verschraubung verbunden und greifen ineinander, eine technische Verknüpfung ist sohin gegeben. Auch wenn jede Maschine für sich funktioniert und die Verknüpfung wieder auflösbar ist, ist nach den obigen Ausführungen von einer kombinierten Benutzung der Arbeitsmittel auszugehen. Zum gleichen Ergebnis kommt man auch, wenn man den Begriff „Kombination“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch beurteilt. So versteht man darunter laut Definition im Duden „für bestimmte (Gebrauchs)zwecke zu einer Einheit zusammenstellen“ (vgl. Duden, Onlineausgabe). Die beiden (selbstständigen) Anlagen wurden im vorliegenden Fall zu einer Einheit zusammengeführt. Dass diese Einheit wieder auflösbar ist und jede Maschine für sich funktioniert, schadet, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, nicht.
Zu prüfen ist, ob diese kombinierte Benutzung vom Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen ist. Dagegen spricht schon, dass es sich bei beiden Maschinen um unterschiedliche Typen handelt, sohin verschiedene Hersteller haben und keine Vorkehrungen seitens der Hersteller für eine Verbindung zwischen genau diesen beiden Anlagen getroffen wurden. Vom Zeugen L wurde dargestellt, dass die Verbindung zwischen Regranulieranlage und Förderschnecke vom Unternehmen hergestellt wurde. Das Verbindungsstück (Gehäuse) gehört weder zur Schnecke noch zur Regranulieranlage. Diese Verbindung ist in dieser Form auch nicht vom Hersteller vorgesehen. Zudem ist die Förderschnecke auch nicht in der für die Regranulieranlage geltenden Konformitätserklärung enthalten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei den gegenständlichen Arbeitsmitteln Regranulieranlage und Förderschnecke von einer kombinierten Benutzung auszugehen ist, die von den Herstellern oder Inverkehrbringern nicht vorgesehen ist. Dahingestellt bleiben kann, ob es sich um eine tiefgreifende oder geringfügige Verkettung handelt, da auch bei einer geringfügigen Verkettung eine Gefahrenanalyse gemäß § 35 Abs. 4 ASchG vorzunehmen ist, was im vorliegenden Fall unterblieben ist.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist daher davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der im Faktum 2 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen.

6.2. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils Geldstrafen von

830 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Wiederholungsfall liegt gegenständlich keiner vor. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, straferschwerend die Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewertet, da es schließlich zu einem Arbeitsunfall kam. Mangels Angaben bezüglich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist die belangte Behörde von einer Schätzung, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, ausgegangen und hat diese Schätzung der Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde weder in der Beschwerde noch anlässlich der mündlichen Verhandlung entgegengetreten, sodass diese auch für die nunmehrige Strafbemessung seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich herangezogen werden konnte.
Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen erscheinen - auch unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer - im Hinblick auf die Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Die verhängten Geldstrafen erscheinen dem erkennenden Verwaltungsgericht auch tat- und schuldangemessen und bewegen sich diese im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, zudem kam es in der Folge auch zu einem Arbeitsunfall.

Aus den obigen Ausführungen zum Unrechtsgehalt der Tat und zum Verschulden des Beschwerdeführers ergibt sich, dass kein Anwendungsfall nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegt. Keinesfalls kann von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ausgegangen werden. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind auch die Folgen nicht unbedeutend, ist es doch zu einer Verletzung eines Arbeitnehmers gekommen. Davon ausgehend kommt auch die Anwendung des § 33a VStG nicht in Frage.

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier